

## Neue gesetzliche Anforderungen für Kassensysteme ab dem 01.01.2020 im Überblick

Pflicht	gesetzliche Referenz	Konsequenz bei Nichterfüllung
Aufrüstung der im Betrieb vorhandenen Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ab dem 01.01.2020, sofern diese bauartbedingt aufrüstbar sind.	Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen. §379 Abgabenordnung Absatz (1) Punkt 6.	Bußgeld bis 25.000€
Anschaffung neuer gesetzeskonformer Kassensysteme, sofern im Betrieb Kassensysteme verwendet werden, die vor dem 25.11.2010 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht aufrüstet werden können.	Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen	Bußgeld bis 25.000€
Anmeldung der Kassensysteme beim zuständigen Finanzamt "nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck" (Mitteilungspflicht).	Abgabenordnung, Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO §379 Abgabenordnung Absatz (2) Punkt 1d.	Bußgeld bis 10.000€
Korrekte und vollständige Erfassung aller gesetzlich aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle am Kassensystem.	§379 Abgabenordnung Absatz (1) Punkt 3.	Bußgeld bis 5.000€
Erstellung korrekter Belege und Überlassung an den Käufer/Kunden, sofern keine Befreiung von der Belegpflicht erteilt wurde.	§379 Abgabenordnung Absatz (1) Punkt 1. und 2.	Bußgeld bis 25.000€